

von zwei in Amerika hergestellten Exemplaren nicht vorge-schrieben ist.

Nach dem Erlaß des nordamerikanischen Urheberrechts-Gesetzes hat die Kaiserliche Regierung zunächst versucht, dessen Schutz für die deutschen Interessenten dadurch zu erlangen, daß sie sich in Anlehnung an eine in dem nordamerikanischen Gesetz enthaltene Bestimmung auf die Zugehörigkeit Deutschlands zu der in Bern abgeschlossenen Uebereinkunft, betreffend die Bildung eines internationalen Verbandes zum Schutze von Werken der Litteratur und Kunst (N.-G.-Bl. 1887 S. 493) berief und auf die Bestimmungen der deutschen Gesetzgebung im § 61 Absatz 2 des Reichsgesetzes vom 11. Juni 1870 (N.-G.-Bl. S. 339) und im § 20 Absatz 2 des Reichsgesetzes vom 9. Januar 1876 (N.-G.-Bl. S. 4) hinwies. Allein die Nordamerikanische Regierung erklärte dies für nicht genügend und verlangte nach sect. 13 der Copyright Act Gleichstellung der nordamerikanischen Staatsangehörigen in Bezug auf den Urheberrechtsschutz mit den Reichsangehörigen. England, Frankreich, Belgien und die Schweiz hatten ein solches Verlangen ohne Schwierigkeiten zu erfüllen vermocht, da ihre Gesetzgebung grundsätzlich die Ausländer mit den Inländern gleichstellt, und die Angehörigen dieser vier Länder gelangten deshalb sogleich nach dem Inkrafttreten des nordamerikanischen Gesetzes in den Genuß der Vorteile desselben. Die deutsche Urheberrechts-Gesetzgebung kennt keine prinzipielle Gleichstellung des Ausländers mit dem Inländer, und die Kaiserliche Regierung sah sich deswegen, wenn sie überhaupt ihren Angehörigen die Vorteile des nordamerikanischen Gesetzes sichern wollte, in der Lage, diese Gleichstellung im Wege des Abschlusses eines Vertrages herbeizuführen.

Nach den obwaltenden Umständen mußte es von vorn-herin als ausgeschlossen gelten, von den Vereinigten Staaten einen über die Bestimmungen der Copyright Act hinausgehenden Schutz im Verhandlungswege zu erwirken, und da, wie schon erwähnt, der Schutz der Copyright Act in mehreren Beziehungen zu wünschen übrig läßt, so war die Kaiserliche Regierung nicht ohne Bedenken, ob sie die von den Vereinigten Staaten verlangte Gleichstellung der nordamerikanischen mit den inländischen Autoren durch den Abschluß eines Vertrages herbeizuführen sollte. Als hierüber noch zwischen den beteiligten deutschen Behörden Erwägungen schwebten, begann in den Kreisen derjenigen Interessenten, welche von dem nordamerikanischen Gesetz Vorteile zu erwarten hatten, sich eine lebhaftere Bewegung geltend zu machen, welche darauf abzielte, die Kaiserliche Regierung zum alsbaldigen Abschluß eines Vertrages zu veranlassen. Zahlreiche Eingaben aus den Kreisen des deutschen Kunstverlags-, Karten- und Musikalienhandels gelangten an das Auswärtige Amt, in der Bayerischen Kammer der Abgeordneten stellten die Abgeordneten Freiherr von Stauffenberg und von Schauf Anfragen, und im Reichstage wurde von den Abgeordneten Freiherr von Stauffenberg und Siegle eine Interpellation eingebracht (Reichstags-Drucksachen, Session 1890/92 Nr. 573). Erst auf dieses wiederholte Drängen und nachdem sich auch die Kreise des deutschen Buchhandels, welchen das nordamerikanische Gesetz ebenso geringen Nutzen bringt, wie den deutschen Schriftstellern, mit dem Abschluß eines Vertrages einverstanden erklärt hatten, entschloß sich die Kaiserliche Regierung dazu, das Uebereinkommen vom 15. Januar 1892 einzugehen, indem sie dabei u. a. auch berücksichtigte, daß die litterarische Produktion Nordamerikas wenig erheblich ist und daß sonach thatsächlich die Vorteile, welche den Vereinigten Staaten aus der Gleichstellung mit den inländischen Autoren erwachsen, nicht allzu groß anzuschlagen sind.

Wollte man jetzt das Uebereinkommen, wie die Eingabe der Deutschen Schriftsteller-Genossenschaft verlangt, kündigen, so würde man damit die Vorteile aufgeben, welche

das nordamerikanische Gesetz wenigstens einigen Zweigen der litterarischen und künstlerischen Produktion Deutschlands gewährt, ohne daß irgendwelche Aussicht bestände, den deutschen Schriftstellern und dem deutschen Buchhandel bei neuen Verhandlungen mit Nordamerika einen ausgedehnteren Schutz ihrer Interessen zu erwirken. Das Auswärtige Amt wird gewiß die Verbesserung des gegenwärtigen Zustandes als ein erstrebenswertes Ziel im Auge behalten, aber es muß doch darauf hingewiesen werden, daß zur Herbeiführung einer solchen Verbesserung vor allem notwendig ist, daß sich in den beteiligten Kreisen Nordamerikas selbst mehr und mehr die Ueberzeugung von der Reformbedürftigkeit des Gesetzes vom 3. März 1891 im Sinne der Erweiterung des darin den Ausländern gewährten Schutzes geltend macht und daß zur Verbreitung dieser Ueberzeugung amtliche Schritte einer fremden Regierung nicht beizutragen vermöchten.

Nach einer kurzen Debatte, in welcher die ungünstige Lage der deutschen Schriftsteller und Verleger Amerika gegenüber allseitig anerkannt wurde, beschloß die Kommission einstimmig:

mittels schriftlichen Berichts beim Plenum zu beantragen:

Der Reichstag wolle beschließen:

die Petition II. Nr. 12886 des Allgemeinen Deutschen Journalisten- und Schriftsteller-Tages München 1893, betreffend das Uebereinkommen zwischen dem Reich und den Vereinigten Staaten von Amerika über den gegenseitigen Schutz der Urheberrechte, dem Herrn Reichskanzler zur Kenntnissnahme zu überweisen.

Der Reichstag beschloß entsprechend diesem Antrage.

Pöfener Provinzial-Buchhändler-Verband.

Am 15. April d. J. fand die Hauptversammlung des Pöfener Provinzial-Buchhändler-Verbandes unter zahlreicher Beteiligung der Mitglieder statt.

Aus dem Bericht des Vorsitzenden, Herrn Türk, den dieser der Versammlung erstattete, ist hervorzuheben, daß auch im verfloffenen Jahre Verstöße gegen die Satzungen vorgekommen sind, die entsprechende Rüge und Abhilfe gefunden haben. Ein Fall, in welchem der Beschuldigte dem Vorstand des Börsenvereins gegenüber sich verpflichtete, in Zukunft den Satzungen unseres Verbandes sich zu fügen, ist von der Versammlung nicht als endgiltig erledigt angesehen worden.

Die von dem Vorstande im Namen des Verbandes für die Wahlen im Börsenverein gemachten Vorschläge fanden die nachträgliche Zustimmung der Versammlung.

Die seitens des Vorstandes des Börsenvereins vorgeschlagene Ergänzung der Satzungen des Provinzialverbandes in § 3 Ziffer 5 in dem Sinne, daß ein Angebot auf einer Ansichtsfaktur unter dem ortsüblichen Rabatt für verboten angesehen werde, hält die Versammlung für wünschenswert. Die auf Bildung eines Sortimenterverbandes gerichteten Bestrebungen fanden allseitige Zustimmung, die Beteiligung der einzelnen Mitglieder oder des Verbandes in corpore wurde freudig zugesagt.

Dem Schatzmeister wurde Entlastung erteilt; die bisherigen Vorstandsmitglieder wurden wiedergewählt.

Berichtigung, das Adreßbuch des Deutschen Buchhandels betreffend.

Die Redaktion d. Bl. empfang folgendes Schreiben:

Stuttgart, 18 April 1894.

»Verehrliche

Redaktion des Börsenblattes, Leipzig.

»In Nr. 80 des Börsenblattes vom 9. d. M. ist in dem Aufsatz über das neueste Adreßbuch für den Deutschen Buch-